

Deutscher Philologenverband fordert Rechtssicherheit bei der Organisation, Durchführung und Finanzierung von Schulfahrten

Der Deutsche Philologenverband fordert die volle Kostenübernahme bei Klassenfahrten für die begleitenden Kolleginnen und Kollegen.

Klassen- und Kursfahrten, Schüleraustausche und Exkursionen sind ein integraler Bestandteil gymnasialer Bildung. Deshalb ist es unerlässlich, dass dafür Sorge getragen wird, dass zum einen keine Kollegin bzw. kein Kollege aus ihrem bzw. seinem privaten Vermögen solche Fahrten mitfinanzieren muss und zum anderen die Verwaltung der zur Durchführung benötigten Finanzmittel in einem juristisch nicht angreifbaren Rahmen möglich ist.

Insbesondere die Gerichtsurteile des BAG vom 16.10.2012 (9 AZR 183/11) und vom BVerwG vom 23.10.2018 (BVerwG 5 C 9.17) stellen fest, dass es sich bei solchen Fahrten nicht um das Privatvergnügen der Kolleginnen und Kollegen handelt und deshalb die Kosten in vollem Umfang zu übernehmen sind. Unterstützt werden diese Urteile unter anderem durch das VG Frankfurt von 2015 (6 K 3315/14.F) und das VG Kassel von 2019 (1 K 712/18.KS). Somit ist der Dienstherr verpflichtet, alle anfallenden Kosten der Begleit- und Aufsichtspersonen vollumfänglich zu übernehmen.

Der Deutsche Philologenverband fordert die Länder, in denen die volle Kostenübernahme nicht gewährt wird, dazu auf, dieser Verpflichtung endlich auch nachzukommen.

Der Deutsche Philologenverband fordert nachdrücklich, eine rechtskonforme Lösung durch die Länder zu schaffen.

Um überhaupt Klassenfahrten durchführen zu können, müssen Gelder von den Schülerinnen und Schülern, bzw. ihren Eltern eingesammelt und an Veranstalter weitergeleitet werden. Dieses darf nicht über die privaten Konten der Kolleginnen und Kollegen geschehen. Da diese nicht pfändungssicher sind, könnte im Falle der Insolvenz der Kontoinhaberin bzw. des Kontoinhabers das Geld der Konkursmasse zugeschlagen werden und wäre für Eltern und Schülerinnen und Schüler verloren. Zudem kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich Lehrkräfte hierbei durch den Empfang von Geldern, die offensichtlich nicht für sie persönlich gedacht sind, dem Verdacht der Geldwäsche aussetzen. Sollten darüber hinaus auf dem Konto Zinsgewinne erwirtschaftet werden, liegt der Verdacht der Vorteilnahme im Amt nahe.

Diese Sachverhalte machen das Führen eines separaten, pfändungssicheren Kontos zwingend notwendig. Da die Einrichtung von solchen Treuhandkonten für die Kolleginnen und Kollegen zwar grundsätzlich möglich, oft aber mit Kosten verbunden ist, kann diese Möglichkeit keine Alternative darstellen. Somit bleiben nur die Schulen, die solche Treuhandkonten für Klassenfahrten vorzuhalten haben.

Darüber hinaus fordert der Deutsche Philologenverband, dass auch Teilzeit beschäftigte Beamtinnen und Beamte für die Zeit der Klassenfahrt wie Vollzeitbeschäftigte zu bezahlen sind.